

# Carneval Club Laterne e. V. Frankfurt am Main

## **Satzung** (Stand Juni 2002)

### § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Carneval Club Laterne e.V.“
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 8220 eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck

- 1.) Der Verein bezweckt die Pflege karnevalistischen Brauchtums und der Geselligkeit.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.  
Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsschluß erklärt werden.  
Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes (§ 7). Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied den erweiterten Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

### § 4 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
- 2.) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 3.) der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen, die beitragsfrei sind.

### § 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand (Präsidium)
  - c) der erweiterte Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung („Hauptversammlung“) statt, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Der Vorstand (§ 7) setzt Ort, Datum und Zeit der Versammlung fest und beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Durchführung der Einladungen. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- 2.) Jedes Mitglied kann Anträge zur Hauptversammlung stellen. Solche Anträge sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3.) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen, für deren Einladung die vorstehenden Zuschriften der Ziffer 1 entsprechend gelten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere
  - a) die Aufstellung von Richtlinien für die vereinspolitische Arbeit des Vereins
  - b) über die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - c) über die Entlastung dieser Gremien nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - d) über die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 9)
  - e) über Satzungsänderungen.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden)
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. oder dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand kann die Bezeichnung „Präsidium“ führen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er wird ehrenamtlich tätig.
- 3.) Der Vorstand erläßt die Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere
  - a) Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen,
  - b) die Verteilung von Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes (§ 7) und des erweiterten Vorstandes (§ 8).
  - c) Fragen, die mit der Einführung eines Mitgliedsausweises zusammenhängen,
  - d) die Bildung von Ausschüssen (z.B. Ältestenrat), das Verfahren solcher Ausschüsse und die Zuweisung von Aufgaben an sie.

- 4.) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden einberufen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit, tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes (§ 8), das von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gewählt wird, an seine Stelle.

#### § 8 Der erweiterte Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes (§ 7) sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern, die ebenfalls ehrenamtlich tätig werden:
  - a) Leiter Arbeitskreises Bühne/Technik
  - b) Stellvertretender Leiter Arbeitskreises Bühne/Technik
  - c) bis zu acht Beisitzer
- 2.) Dem erweiterten Vorstand obliegen ihm nach der Satzung übertragene Aufgaben. Im übrigen unterstützen die vorstehend genannten zehn weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes den Vorstand (§ 7) bei der Führung der Geschäfte des Vereins. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- 3.) Die Vorschriften des § 7, Ziffer 5 und 6 finden entsprechend Anwendung.
- 4.) Endet das Amt eines der zehn in Ziffer 1 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes während der regulären Amtszeit (auch im Falle des § 7 Ziff. 7), beschränkt sich die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode auf die Verbleibenden.

#### § 9 Rechnungsprüfer

- 1.) In der Hauptversammlung sind jeweils zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Sie werden alljährlich für die Dauer des folgenden Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Rechnungsprüfer, die nur der Hauptversammlung verantwortlich sind, haben die gesamte Kassen- und Rechnungsführung laufend zu überwachen und die jährliche Rechnungslegung zu prüfen. Sie können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

#### § 10 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- 1.) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Die Hauptversammlung beschließt im Falle einer Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.